

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Ausführen von zeichnerischen, rechnerischen, konstruktiven, kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten selbständig und in Kooperation mit anderen im Innen- und Außendienst
- manuelles Arbeiten und Arbeiten mit der Technik der Daten- und Informationsverarbeitung, Kommunikation und Telematik
- Beachten der Gesetze des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts, des Natur- und Umweltschutzes und der Vorschriften der Straßenverkehrstechnik und der Straßenbautechnik
- Ausführen von Vermessungsarbeiten
- Darstellen von Geländeplänen und -profilen
- Erheben, Auswerten und Darstellen von Daten
- Konstruieren und Berechnen von Straßen- und Verkehrsführungen
- Erstellen von Entwurfsplänen für Straßen, Rad- und Gehwege, Bauwerke und öffentliche Nahverkehrsanlagen
- Berechnen der Lärmbelastungen und Planen von Lärmschutzmaßnahmen
- Planen von Anlagen der Straßenentwässerung
- Berücksichtigen von Fachbeiträgen der Landespflege, des Städtebaues und des Immissionsschutzes
- Bearbeiten von Unterlagen für die Baurechtsbeschaffung
- Vorbereiten von Ausschreibungen für Bauleistungen und Aufstellen von Kostenanschläge
- Mitwirken bei der Leitung und Überwachung von Baumaßnahmen und Abrechnen von Bauleistungen
- Arbeiten in der technischen Organisation des Betriebes, der Erhaltung und Betreuung des Verkehrswegenetzes und der Bauwerke
- Aufstellen von Einsatzplänen für Straßenunterhaltungsarbeiten
- Planen und Darstellen der Straßen- und Verkehrsausstattung
- Ausarbeiten und Darstellen von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Verkehrssteuerung
- Erfassen von Straßen- und Verkehrsbestandsdaten und Auswerten in Straßeninformationssystemen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Vor allem in Straßen- und Verkehrsverwaltungen der Bundesländer, in Bauämtern der Landkreise und Kommunen sowie in Ingenieurbüros und Bauunternehmen sind Fachkräfte für Straßen- und Verkehrstechnik beschäftigt.

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Staatlich geprüfte/r Techniker/-in - Fachrichtung Bautechnik (Baubetrieb), Staatlich geprüfte/r Techniker/-in - Fachrichtung Bautechnik (Tiefbau), Staatlich geprüfte/r Techniker/-in - Fachrichtung Bautechnik (Verkehrsbau), Staatlich geprüfte/r Techniker/-in - Fachrichtung Betriebswissenschaft, Staatlich geprüfte/r Techniker/-in - Fachrichtung Umweltschutztechnik, Technische/r Fachwirt/-in, Umweltschutztechniker(in) - Landschaftsökologie</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik und zur Fachkraft für Wasserwirtschaft vom 21.07.2000 (BGBl. I S. 1148) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 07.06.2000), (BAnz. Nr 207a vom 04.11.2000)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>